

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN für die BESCHAFFUNG von KOMPONENTEN und LEISTUNGEN

Nachstehende Bedingungen gelten, sofern in der relevanten Bestellung keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden.

1. Begriffserklärungen und Abkürzungen

AG =Auftraggeber

AN =Auftragnehmer = die zur Erfüllung der Lieferungen und Leistungen gemäß Bestellung verpflichtete Rechtspersonen.

EA =Endabnehmer der Gesamtanlage (der Auftraggeber des AG)

Gesamtanlage = Das für den EA zu erstellende Gewerke.
Montageende =Abschluss der Montage einschl. Einarbeitung, Einstellung und Kalttest. Bei Komponenten, welche incl. Elektrik, aber ohne IBN bestellt werden, ist der E/A-Test zur Montage gehörig.

Beginn

Probetrieb = Inbetriebnahme = Anfahren der Gesamtanlage unter Betriebsbedingungen.

Leistungsnachweis

=Leistungstest der Gesamtanlage unter kontinuierlich voller Last über einen entsprechenden Zeitraum. Die zu erreichenden Leistungsdaten müssen nachgewiesen werden.

2. Bestellung

Diese "Allgemeinen Kaufmännischen Bedingungen" regeln das Verhältnis zwischen AN und AG, soweit die Bestellung für den Einzelfall keine Abweichungen enthält.

Ein Vertragsverhältnis mit dem AN kommt im Falle von vorhergegangenen Verhandlungen mit der Bestellung zustande.

Bestellungen, Bestelländerungen und Nachträge zu Bestellungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom AG schriftlich abgegeben wurden.

Spätestens jedoch mit Beginn der Ausführung der Bestellung durch den AN gelten die Bestellung und diese "Allgemeinen Kaufmännischen Bedingungen" des AG als anerkannt.

Bedingungen des AN (z.B. Angebote, Verkaufsbedingungen) gelten nur, wenn sie durch den AG ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestandteilen des zwischen AN und AG geschlossenen Vertrages gilt folgende Priorität:

- das Bestellschreiben
- die im Bestellschreiben genannten Anlagen
- diese AKB.

Ergibt sich aus der Prioritätenreihung keine Klarheit, so gilt bezüglich Fragen des Leistungsumfanges der Grundsatz einer bestmöglichen Eignung der Lieferungen und Leistungen für den Einsatzzweck.

3. Preise

Die Preise der Bestellung verstehen sich als Festpreise, die alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Lieferungen und Leistungen stehenden Aufwendungen des AN beinhalten. Darunter fallen insbesondere alle Kosten für Transport, Versicherung, Verpackung, Steuern, Zölle, Abgaben, die mit den Lieferungen und Leistungen des AN in den Staaten, in denen diese erbracht werden, zusammenhängen.

Für evtl. Bestellerweiterungen und -ergänzungen sowie für Bestellungen von Ersatz- und Verschleißteilen gelten die Bedingungen der Hauptbestellung.

Soweit die Bestellung keine anderen Regelungen enthält, gilt als Preisstellung DDP benannter Ort gemäß Incoterms 1990. Der Preis inkludiert die Kosten von Dokumentation, technischer Prüfung, Anstrich, Korrosionsschutz, Markierung, Signierung, etc. Bei Lieferungen ins Ausland oder Drittland ist in den Leistungen des AN die Ausfuhrzollbehandlung (Zollbehand-

lung mit eigenen Papieren inkl. Übernahme sämtlicher damit verbundener Kosten und Abgaben) eingeschlossen. Von dieser Regelung wird nur abgewichen, falls in der Bestellung eine eindeutige Einschränkung von gewissen Kostenfaktoren aufscheint.

4. Termine

Für Lieferungen und Leistungen gilt als Lieferdatum das Datum der vollständigen und mangelfreien Durchführung der jeweiligen AN-Verpflichtungen gemäß Bestellung einschließlich der vollständigen und richtigen Dokumentation.

Erkennt der AN, dass er die vereinbarten Termine nicht einhalten kann, ist er verpflichtet, den AG unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Für den Fall, dass sich aus der Bestellung für den AG terminliche Auflagen ergeben, ist der AN verpflichtet, diese nachweislich und rechtzeitig zu urgieren. Geschieht dies nicht, kann sich der AN im Falle von Verzügen seiner Lieferungen und Leistungen nicht auf verzögerte Beistellungen des AG berufen. Sollte die Terminerfüllung seitens des AN trotz Urgenz durch die verspäteten Beistellungen des AG unmöglich sein, so verschieben sich die vereinbarten Termine und Fristen um den Zeitraum des vom AG zu vertretenden Verzuges, und zwar ohne Mehrkosten für den AG. Als neue Termine, die einer Vertragsstrafe unterliegen, gelten die um diesen Verzug verlängerten ursprünglichen Termine.

Ist seitens des AG erkennbar, dass die vom AN zu erbringenden Lieferungen und Leistungen terminlich oder qualitativ nicht zufrieden stellend erbracht werden können, so ist der AG unter Setzung einer einmaligen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und eine Ersatzvornahme durchzuführen.

Sollten sich die in der Bestellung vereinbarten Liefertermine aus nicht beim AN liegenden Gründen ändern, erklärt sich der AN damit einverstanden, eine sachgerechte Lagerung bis zu 3 Monate lang auf Kosten und Gefahr des AN für den AG vorzunehmen.

Lieferungen vor Fälligkeit sind nur nach schriftlicher Genehmigung durch den AG gestattet und bewirken keinen vorgezogenen Anspruch auf Zahlung.

5. Verpackung und Versand

Die Ware ist, ausgenommen bei Sondervorschreibungen, handelsüblich, zweckmäßig und einwandfrei zu verpacken. Lademittel und Emballagen gehen in unser Eigentum über. Rücksendungen erfolgen auf Gefahr und Kosten des AN. Der Eigentumsübergang erfolgt gleichzeitig mit dem gemäß Incoterms 1990 vorgesehenen Gefahrenübergang.

Versand:

Der Auftragnehmer hat, soweit keine Versanddisposition bzw. Versandbedingungen vorgeschrieben wurden, die für den AG termsicherndste und kosten- günstigste Versandart zu wählen.

Bei terminkritischen Sendungen ist vor Ergreifen einer Transportsondermaßnahme (z.B. Luftfracht, Expressdienst) das Einvernehmen mit uns herzustellen.

Darüber hinaus sind bei Lieferungen aus dem nicht EU-Ausland eine Handelsrechnung (3fach) und ein gültiger Präferenznachweis (wie Warenverkehrsbescheinigung, Ursprungszeugnis u.ä.) beizuschließen bzw. den Frachtpapieren beizuheften.

Die Papiere müssen so ausgefüllt/erstellt sein, dass keinerlei Probleme bei der Ursprungslandausfuhr und der Österreicheinfuhr entstehen. Kosten für Stehzeiten, Zölle, Abgaben etc., welche aus nicht richtig erstellten AN-Lieferpapieren entstehen, gehen zu Lasten des AN. Weiters verschiebt sich die Begleichung der Rechnungen bis zur Beistellung von fehlerfreien Lieferdokumenten.

Kosten für die Transportversicherung trägt der AG nur, wenn ausdrücklich vereinbart. Mit der Bestellausführung zusam-

menhängende Nebenkosten, die weder in Vereinbarungen noch in den Incoterms 1990 geregelt sind, gehen zu Lasten des AN.

Ist bei der Preisstellung "ausfuhrabgefertigt" vereinbart, so hat der AN die Zollbehandlung mit eigenen Papieren vorzunehmen und sämtliche damit verbundenen Kosten und Abgaben zu tragen.

Wenn der AN aus Österreich eine Lieferung ausfuhrabgefertigt vorzunehmen hat und somit als Versender und Exporteur auftritt, verpflichtet er sich, den Außenhandelsförderungsbeitrag vom Grenzwert (inkl. eventueller zur Veredelung beige-stellter Teile) sowie die handelsstatistische Gebühr zu tragen.

6. Vertragsstrafen

Wenn der AN die in der Bestellung vereinbarten Fristen, Zwischen- oder Endtermine nicht einhält, hat er bis zum tatsächlichen Lieferdatum folgende Vertragsstrafen, jeweils vom Gesamtbestellwert gerechnet, zu tragen. Die Vertragsstrafen können gegebenenfalls auch von den laufenden Rechnungen bzw. von den Forderungen des AN in Abzug gebracht werden.

- Lieferungen und Leistungen
1% je angefangener Verzugswoche, maximal
20% des Gesamtbestellwertes;
- Dokumentation
0,5% je angefangener Verzugswoche, maximal
5% des Gesamtbestellwertes.

Die Bezahlung von Vertragsstrafen entbinden den AN nicht seiner Erfüllungsverpflichtungen und daraus resultierender Haftungen.

Bei mangelnder Versandabwicklung ersetzt der AN dem AG alle Kosten, die dem AG durch Nichtbeachtung oder fehlerhafte Erfüllung der Versandbedingungen entstehen, mindestens jedoch Euro 200,- je Einzelfall.

7. Haftung des Auftragnehmers

Garantie:

Der AN garantiert neben den ausdrücklich spezifizierten oder in anderer Weise zugesagten oder allgemein vorauszusetzenden Eigenschaften die Vollständigkeit und Eignung seiner Lieferungen und Leistungen inkl. Dokumentation für den konkreten Bedarfsfall, insbesondere auch die Eignung der Lieferungen und Leistungen für die am Einsatzort herrschenden Betriebsbedingungen im Dauerbetrieb im Verband der Gesamtanlage, die Einhaltung aller am Einsatzort geltenden Normen und behördlichen Vorschriften (insbesondere bezüglich Sicherheit und Umweltschutz), die ungestörte Verfügbarkeit unter Einhaltung der Leistungs- und Verbrauchswerte, Montage-, Wartungs- und Reparaturfreundlichkeit, Ausführung nach dem neuesten Stand der Technik.

Garantiefrist, Mängelbehebung:

Die Garantiefrist beginnt mit der Abnahme der Gesamtanlage und beträgt 24 Monate. Für mechanische Mängel endet die Garantiefrist spätestens 36 Monate ab Endauslieferung gemäß Bestellung. Für Konservierung 5 Jahre.

Die Garantiefrist verlängert sich um den Zeitraum von Stillständen aufgrund von Mängeln. Bei Austausch oder Reparatur eines Teiles beginnt mit Einbau des Neuteiles bzw. mit Abschluss der Reparatur eine neue Garantiefrist von gleicher Dauer wie für die Erstlieferung.

Eine Mängelanzeige über offene Mängel kann jederzeit innerhalb der Garantiezeit erstattet werden. Über versteckte Mängel auch außerhalb der Garantiezeit.

Eine Prüfpflicht des AG hinsichtlich der Lieferungen und Leistungen des AN vor den vereinbarten Funktions- und Leistungstests ist ausgeschlossen. Etwaige vor oder während der Garantiefrist auftretende Mängel hat der AN am Einsatzort seiner Lieferung innerhalb kürzester Frist nach Wahl des AG durch Austausch oder Reparatur zu beheben. Alle erforderlichen Leistungen und Nebenkosten wie Transport, Zölle, Demontage und Montage etc. sind vom AN zu erbringen bzw. zu tragen.

Bei kleineren Mängeln (Größenordnung bis Euro 500,- je Einzelfall) oder bei solchen, deren Beseitigung keinen Aufschub duldet, insbesondere in terminkritischen Phasen (z.B. Probetrieb) ist der AG ohne vorherige Information des AN berechtigt, diese auf Kosten des AN sofort zu beheben oder beheben zu lassen, wobei sonstige Ansprüche des AG da-

durch unberührt bleiben. Dies gilt auch, wenn der AN trotz Aufforderung die Mängel nicht termingerecht beseitigt.

Bezüglich Ingenieurleistungen, Beratungstätigkeit und Dokumentation garantiert der AN deren Richtigkeit und Vollständigkeit. Schäden, die aus fehlerhaften Ingenieurleistungen, Beratungstätigkeit und Dokumentation entstehen, werden festgehalten und an den AN weiterverrechnet.

8. Zahlung und Rechnungslegung

Rechnungen sind in 2facher Ausfertigung beim AG einzureichen. Rechnungen werden nur in Höhe des Bestellwertes anerkannt. Änderungen bedürfen einer Nachtragsbestellung. Bestellnummern müssen angegeben sein; Leistungsnachweise müssen beiliegen.

Falls nicht anders vereinbart, erfolgen die (Teil-) Zahlungen jeweils mit dem Zahlungsziel von 14 Tagen 4% Skonto, 30 Tagen 3% Skonto, 45 Tagen netto nach Rechnungseingang und nach Erfüllung sämtlicher in der Bestellung dafür genannten Voraussetzungen, insbesondere auch der ordnungsgemäßen Dokumentationslieferung. Bei beanstandeten Lieferungen behalten wir uns das Recht auf Zurückhaltung von Zahlungsbeträgen vor. Ist die betreffende Leistung/ Lieferung bereits bezahlt, werden die Aufwände von anderen Rechnungen einbehalten.

9. Begleitende Kontrolle

Der AN räumt dem AG und dem EA und von diesem beauftragten Personen das Recht ein, jederzeit die mit der Durchführung des Auftrages verbundenen Tätigkeiten zu prüfen. Kosten, die aus den durch den AN verursachten Wiederholungsprüfungen entstehen, sind vom AN zu tragen. Zu diesem Zweck hat der AN dem AG und dem EA oder deren Beauftragte Zugang zu den entsprechenden Arbeitsräumen und Unterlagen beim AN und dessen Nachauftragnehmern zu gewähren und den AG ständig über den tatsächlichen Terminfortschritt auf dem laufenden zu halten und absehbare Terminverschiebungen bekannt zu geben.

Zur Durchführung der Prüfung stellt der AN auf seine Kosten Hilfsleistungen, Materialien, Arbeitskräfte, Dolmetscher, Energie, geeignete Prüfeinrichtungen, Prüfmittel, Fach- und Hilfskräfte für eine ordnungsgemäße und wirkungsvolle Prüfung zur Verfügung.

10. Abnahme

Als Abnahme gilt die protokollierte Bestätigung des EA, dass die Gesamtanlage mit den Lieferungen und Leistungen des AN vertragsgemäß und mangelfrei erstellt bzw. erbracht wurden. Dazu gehören bei Maschinen oder verfahrenstechnischen Lieferungen und Leistungen insbesondere der Nachweis der Einhaltung der Leistungswerte.

Wenn ein Leistungstest nicht erfolgreich ist oder eine Abnahme wegen anderer Mängel nicht erfolgt, gewährt der AG dem AN eine nach Maßgabe des Zusammenhanges mit der Gesamtanlage angemessene Frist zur Vornahme von Nachbesserungen.

Findet die Abnahme aus vom AN zu vertretenden Gründen nicht innerhalb angemessener Frist statt, hat der AG die Wahl, entweder Vertragsstrafen oder Preisminderung zu verlangen oder im Falle schwerwiegender Mängel unter Wahrung eventueller Schadenersatzansprüche vom Vertrag zurückzutreten.

11. Rücktritt und Vertragsverletzungen

Der AG kann im Falle einer schwerwiegenden Vertragsverletzung nach Setzung einer Nachfrist (in der Regel 14 Tage) vom gesamten Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

Der AG kann vom Vertrag auch ohne Setzung einer Nachfrist zurücktreten

- wenn dem AN nach Mahnung durch den AG, wenn auch ohne ausdrückliche Nachfristsetzung oder Rücktrittsandrohung, eine angemessene Nachfrist faktisch zur Verfügung gestanden ist; oder
- wenn der AG schon vor dem jeweiligen Vertragstermin Grund zur Annahme hat, dass der AN wesentliche Vertragsverpflichtungen nicht termingerecht zu erfüllen bereit oder in der Lage ist oder sein wird.

Schwerwiegende Vertragsverletzungen sind unter anderem solche Verzüge von Zwischen- oder Endterminen oder Mängel, die die Vertragserfüllung des AG gegenüber ihren Ver-

tragspartnern gefährden, auch wenn dafür eine Vertragsstrafe vorgesehen ist.

In solchen Fällen ist der AG berechtigt, die unterlassenen bzw. ungenügend erbrachten Lieferungen und Leistungen selbst oder durch Dritte auf Kosten des AN durchzuführen (Ersatzvornahme). Die dabei anfallenden Kosten können vom AG entweder direkt in Rechnung gestellt werden, wobei eine Zahlungsfrist von 45 Tagen nach Rechnungslegung als vereinbart gilt, oder von den nächsten fälligen Zahlungen des AG an den AN abgezogen werden.

Der AN hat vom AG für noch nicht erfüllte Lieferungen und Leistungen bereits bezahlte Beträge zurückzuzahlen.

Der AG ist bei Nichtzurückzahlung berechtigt den betreffenden Betrag von anderen Rechnungen/ Zahlungen in Abzug zu bringen bzw. diese bis zur Rückzahlung zurückzubehalten.

Erfordert die Ausübung des Rechts auf Ersatzvornahme den Zugriff auf Schutzrechte, auf Dokumentationen (wie z.B. Werkstattzeichnungen, Berechnungen) oder sonstige Informationen, ist der AN verpflichtet, dem AG die dafür erforderlichen Rechte, Dokumentationen, Informationen zu verschaffen.

Falls über den AN ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wird oder im Falle einer Änderung in den Eigentumsverhältnissen des AN, kann der AG über die beim AN und/oder seinen Sublieferanten lagernden Lieferungen/Leistungen umgehend verfügen und/oder vom Vertrag sofort ganz oder teilweise zurücktreten.

Zur Wahrung der Eigeninteressen der AG gilt in solchen Fälle als vereinbart, dass offene Rechnungen bis zur Klärung von bestehenden Gewährleistungsverpflichtungen und Erledigung offener Arbeiten oder den Zustandekommen eines entsprechenden Zusatzpapierses von AG einbehalten werden können

Stornierung:

Der AG hat das Recht, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall ist der AG verpflichtet, dem AN den Vertragspreis proportional zu den bereits übergebenen Lieferungen und Leistungen zu bezahlen und außerdem die nachgewiesenen direkten Kosten in Arbeit befindlicher Lieferungen und Leistungen bzw. der Stornierung von Subaufträgen zu ersetzen. Der AN ist verpflichtet, nach Erklärung des Rücktrittes alle Anstrengungen zu unternehmen, die vom AG zu ersetzenden Kosten möglichst gering zu halten.

Falls der AG von diesem Vertrag wegen einer vorzeitigen Beendigung des EA-Vertrages zurücktritt, erhält der AN für seine bis dahin erbrachten und gelieferten Lieferungen und Leistungen einen proportionalen Anteil der vom EA aufgrund des Kundenvertrages geleisteten Zahlungen.

Der AG hat das Recht, vom AN die Unterbrechung der weiteren Auftragsdurchführung zu verlangen. Der AN hat in einem solchen Fall dem AG die entstehenden Konsequenzen im Detail darzustellen und dem AG eine im Projektzusammenhang ökonomisch bestmögliche Änderung des Terminablaufes anzubieten. Aus Sistierungen bis maximal 3 Monate wird der AN keine Forderungen stellen.

12. Sonstige Bestimmungen

Exportlizenz:

Der AN ist verpflichtet, allfällige Exportlizenzen für den Export nach Österreich und/oder in das Kundenland auf seine Kosten zu beschaffen. Soweit dem AN zum Zeitpunkt der Bestellung der EA bekannt gegeben wird, ist der AN verpflichtet, Exportlizenzen für diesen EA einschließlich der Genehmigung zur Lieferung "via Austria" zu beschaffen.

Der AN versichert, dass zum Zeitpunkt der Bestellung die vollständige Lieferung des Bestellgegenstandes gesichert ist und keinerlei behördliche oder sonstige Beschränkungen der kompletten Lieferung und Leistungen entgegenstehen; andernfalls haftet der AN für den Schaden, der dem AG und/oder dem EA dadurch entsteht.

Rechte Dritter:

Der AN verpflichtet sich sicherzustellen, dass der Gebrauch der Lieferungen und Leistungen des AN in keiner Weise durch die Geltendmachung von Rechten Dritter (Marken, Muster, Patente, Gebietsschutz, Zession etc.) beeinträchtigt oder gegen bestehende Boykott-Klauseln, Blacklists etc. verstoßen wird.

Sollten derartige Beeinträchtigungen oder Rechtsverletzungen behauptet werden, verpflichtet sich der AN, den AG und/oder den EA ohne Einschränkung gegenüber Ansprüchen von Dritten völlig schad- und klaglos zu halten und dem AG und/oder dem EA den uneingeschränkten Gebrauch des Bestellgegenstandes zu gewährleisten oder andere akzeptable Alternativen kostenlos für den AG und den EA sicherzustellen.

Geheimhaltung:

Der AN darf den Inhalt der Bestellung, des Geschäftsfalles und alle vom AG erhaltenen Informationen ohne schriftliche Zustimmung seitens des AG weder publizieren noch zu Werbe- oder anderen Zwecken verwenden. Insbesondere sind die vom AG beigestellten Ausführungsunterlagen vom AN Geheimzuhalten und ausschließlich für die Durchführung der jeweiligen Bestellung zu verwenden. Personen, die von Informationen und Unterlagen Kenntnis erlangen, ist eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung aufzuerlegen. Ein Verstoß gegen diese Geheimhaltungserklärung verpflichtet den AN zur Schadloshaltung des AG auch gegenüber Ansprüchen Dritter.

Urheberrecht:

Das Eigentum und ausschließliche Nutzungsrecht an den vom AG dem AN zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Informationen und Know-How verbleibt beim AG. Der AN erkennt an, dass diese ausschließlich für den AG urheberrechtlich geschützt sind.

Versicherungen:

Soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind, ist es Sache des AN, die für erforderlich erachteten Versicherungen selbst abzuschließen.

Vollmacht:

Personen, die für den AN gegenüber dem AG Erklärungen abgeben, gelten als dafür uneingeschränkt bevollmächtigt.

Ansprüche Dritter:

Der AN hält den AG hinsichtlich aller Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit Fehlern oder nicht vertragsgerechter Ausführung seiner Lieferungen und Leistungen schad- und klaglos.

Abtretung:

Eine Abtretung von Rechten des AN ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AG gestattet.

13. Recht und Gerichtsstand

Für Bestellungen an AN, die ihren Sitz außerhalb des Gebietes der Republik Österreich haben:

Alle aus der gegenwärtigen Bestellung sich ergebenden Streitigkeiten, die nicht einvernehmlich beigelegt werden können, werden nach der Schieds- und Vergleichsordnung des Schiedsgerichtes der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Wien, von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern entschieden.

Anwendbar ist österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens 1980. Der Sitz des Schiedsgerichtes ist Linz. Sprache Deutsch.

Für Bestellungen an AN, die ihren Sitz im Gebiet der Republik Österreich haben:

Alle aus der gegenwärtigen Bestellung sich ergebenden Streitigkeiten, die nicht einvernehmlich beigelegt werden können, werden nach der Schiedsgerichtsordnung für die ständigen Schiedsgerichte der Kammer der gewerblichen Wirtschaft von einem gemäß dieser Ordnung bestellten Schiedsgericht der Wirtschaftskammer für Oberösterreich in Linz entschieden.

Anzuwenden ist österreichisches materielles Recht. Der Sitz des Schiedsgerichtes ist Linz. Sprache Deutsch.

Der AG behält sich in beiden obgenannten Fällen das Recht vor, Ansprüche gegen den AN auch am ordentlichen Rechtsweg gemäß österreichischem materiellem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens 1980 geltend zu machen.